



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

# Patientenmobilität an der schweizerischen Grenze



Deutsch-französisch-schweizerische Konferenz, Baden-Baden, 17. – 18. November 2014

Susanne Jeker Siggemann, stellvertretende Leiterin Sektion Rechtliche Aufsicht



## Inhalt

1. Recht auf Leistungen im Ausland nach der schweizerischen sozialen Krankenversicherung
2. Pilotprojekte
3. EU-Patientenmobilitätsrichtlinie im Verhältnis zur Schweiz





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

## Grundsatz

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt dem Grundsatz nach nur Leistungen, die in der Schweiz von in der Schweiz zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden (Territorialitätsprinzip).

Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)





# Wann dürfen gestützt auf das geltende Recht Leistungen im Ausland bezogen werden und wie werden sie vergütet? (1)

- **Bei Notfällen**

Artikel 34 Absatz 2 KVG, Artikel 36 Absätze 2 und 4 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

In einem Drittland (ausserhalb EU/EFTA) besteht ein Anspruch auf KVG-Leistungen.

Es wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten übernommen, die in der Schweiz vergütet würden.





## Wann dürfen gestützt auf das geltende Recht Leistungen im Ausland bezogen werden und wie werden sie vergütet? (2)

- Bei Behandlungen, die **wegen fehlenden medizinischen Angebots in der Schweiz** nicht zur Verfügung stehen

Artikel 34 Absatz 2 KVG, Artikel 36 Absatz 1 KVV

Anspruch auf eine medizinische Behandlung, die in der Schweiz entweder nicht durchgeführt wird oder im Einzelfall eine innerstaatliche Behandlung im Vergleich zur auswärtigen Behandlungsalternative für die betroffene Person erheblich höhere, wesentliche Risiken mit sich bringt und damit eine medizinisch verantwortbare und in zumutbarer Weise durchführbare, zweckmässige Behandlung in der Schweiz nicht gewährleistet ist.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



## Wann dürfen gestützt auf das geltende Recht Leistungen im Ausland bezogen werden und wie werden sie vergütet? (3)

- Die Bestimmungen über die **internationale Leistungsaushilfe** bleiben vorbehalten, gilt für Behandlungen in einem EU-/EFTA-Staat:

Artikel 36 Absatz 5 KVV

- Ansprüche aus der **europäischen Krankenversicherungskarte**

Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.

Es besteht ein Anspruch auf Leistungen und Kostenübernahme nach dem Recht des Behandlungslandes. Die Kosten der Leistungen werden in der Regel über die Leistungsaushilfe übernommen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



## Wann dürfen gestützt auf das geltende Recht Leistungen im Ausland bezogen werden und wie werden sie vergütet? (4)

- Ansprüche der Bescheinigung S2, geplante Behandlung

Der Krankenversicherer muss diese Bescheinigung ausstellen, wenn die Behandlung zu den schweizerischen Pflichtleistungen gehört, und wenn der Person die Behandlung in der Schweiz nicht innerhalb eines in Anbetracht ihres derzeitigen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs ihrer Krankheit medizinisch vertretbaren Zeitraums gewährt werden kann.

- Leistungen gestützt auf Artikel 36a KVV, die im Rahmen eines Pilotprojektes in Grenzgebieten für in der Schweiz wohnhafte Versicherte erbracht werden.



## **Pilotprojekte für die Kostenübernahme für Leistungen im Ausland nach Artikel 36a KVV (1)**

Diese Verordnungsbestimmung wurde auf den 10. Mai 2006 in Kraft gesetzt

Voraussetzungen für Pilotprojekte:

- Sie müssen vom Eidgenössische Departement des Innern bewilligt werden.
- Die Projektdauer beträgt vier Jahre; sie kann zweimal um bis zu vier Jahre verlängert werden. Gesuche für neue Pilotprojekte konnten bis zum 31. Dezember 2012 eingereicht werden.
- Die Pilotprojekte werden von einem oder mehreren Kantonen und von einem oder mehreren Krankenversicherern gemeinsam eingereicht.





## **Pilotprojekte für die Kostenübernahme für Leistungen im Ausland nach Artikel 36a KVV** (2)

- Sie stehen den Versicherten offen, die bei einem am Pilotprojekt beteiligten Versicherer versichert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem am Pilotprojekt beteiligten Kanton haben.
- Sie umschreiben in einer Liste die im Ausland erbrachten Leistungen, die von der Krankenversicherung übernommen werden; dabei muss es sich um KVG-Leistungen handeln.
- Sie enthalten eine Liste mit den ausländischen Leistungserbringern, die im Rahmen des Pilotprojekts Leistungen erbringen dürfen.
- Die Tarife und Preise für die im Ausland erbrachten Leistungen dürfen nicht höher sein als in der Schweiz.
- Die Pilotprojekte müssen wissenschaftlich begleitet werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

## Pilotprojekte (1)

### Pilotprojekt Raum Basel/Lörrach

Dieses Pilotprojekt wurde Ihnen bereits vorgestellt.





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



## Pilotprojekte (2)

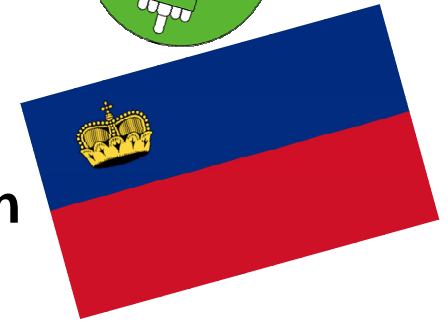
### Pilotprojekt St. Gallen/Fürstentum Liechtenstein

- Auf den 1. Januar 2008 wurde ein Pilotprojekt bewilligt, das den Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein betrifft.
- Danach können sich Versicherte, die bei einem am Pilotprojekt teilnehmenden Krankenversicherer versichert sind und ihren Wohnort im Kanton St. Gallen haben, stationär im liechtensteinischen Landesspital behandeln lassen.
- Auch dieses Pilotprojekt hat sich bewährt. Bis anhin haben sich einige Hundert Versicherte in Liechtenstein behandeln lassen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



## Pilotprojekte (3)

### Pilotprojekt St. Gallen/Fürstentum Liechtenstein

- Damit konnte die seit Jahren bestehende einseitige Freizügigkeit aufgehoben werden, welche es nur liechtensteinischen Versicherten ermöglichte, sich in Spitälern des Kantons St. Gallen zu Lasten der liechtensteinischen Krankenversicherung behandeln zu lassen.
- Das Pilotprojekt dauert noch bis zum 31. Dezember 2015 und kann noch einmal um bis zu vier Jahre verlängert werden.



## Pilotprojekte (4)

Weitere Kantone zeigten Interesse an einer solchen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, es entstanden aber keine weiteren Pilotprojekte.

Mögliche Gründe: zeitliche Befristung, Recht des Nachbarstaates





## **Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich**

Am 15. Oktober 2014 hat der Bundesrat eine Änderung des KVG in die Vernehmlassung geschickt. Die interessierten Kreise können bis zum 15. Februar 2015 dazu Stellung nehmen.

Die Vorlage enthält unter anderem eine Bestimmung, die es ermöglichen soll, dass die bestehenden Pilotprojekte dauerhaft durchgeführt werden können und neue Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entstehen können. Es ist vorgesehen, dass die künftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Pilotprojekte erfolgen soll.

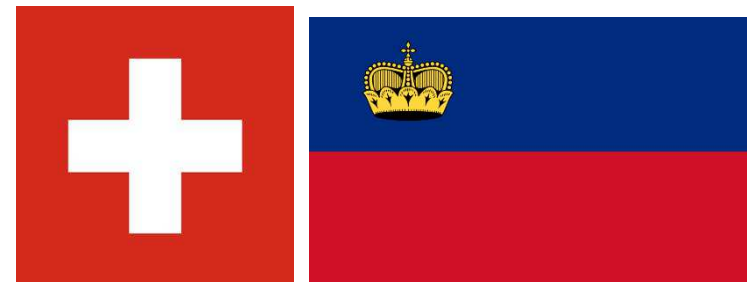
Am 15. Oktober 2014 hat der Bundesrat ebenfalls eine Revision von Artikel 36a KVV verabschiedet. Damit wird sichergestellt, dass die zwei bestehenden Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung weitergeführt werden können.



## Notenwechsel zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz von 1938/1939 betreffend Grenzärzte

Schweizerische Grenzärzte können auf Kosten der liechtensteinischen Kranken- und Unfallversicherung liechtensteinische Versicherte behandeln und liechtensteinische Grenzärzte können auf Kosten der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung in der schweizerischen Nachbarschaft wohnhafte schweizerische Versicherte behandeln.

Dieser Notenwechsel hat nach wie vor Gültigkeit, er wurde aber auf den 1. Oktober 2014 teilsuspendiert.





## **EU-Patientenmobilitätsrichtlinie, keine Gültigkeit für die Schweiz**

Zum jetzigen Zeitpunkt erwachsen der Schweiz keinerlei Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, und sie ist vorderhand auch nicht Teil der Verhandlungen zu einem Gesundheitsabkommen, über das derzeit zwischen der Schweiz und der EU verhandelt wird.







Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Links:

[www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung](http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung)

[www.bsv.admin.ch/themen/internationales](http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales)

[www.kvg.org](http://www.kvg.org)

Kontakt:

[susanne.jeker@bag.admin.ch](mailto:susanne.jeker@bag.admin.ch)

